



Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

Tiefbau Aufgrabungen im
Straßenraum
BAU-TZ52

Bezirksausschuss 15
Stefan Ziegler
Geschäftsstelle Ost
Friedensstr. 40
81660 München

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon:
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
20.11.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.01.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

**Ja zum Maibaum-Standort in Kirchtrudering
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08407 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 15 Trudering-
Riem vom 20.11.2025**

Sehr geehrter Herr Ziegler,

Ihr o.g. BA-Antrag wurde an das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau zur Beantwortung weitergeleitet.

Wir haben Ihre Fragen geprüft und können Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Frage: Trifft es zu, dass das bisherige Maibaum-Fundament vollumfänglich auf städtischem Grund und Boden situiert ist?

Antwort: Der Maibaum-Standort befindet sich auf städtischem Grund, auf einer baulichen Insel im Einmündungsbereich der Kirchtruderinger Straße mit dem Leonhardiweg.

Eigentümerin dieses Grundstücks mit der Flurstücks Nr. 40/0, Gemarkung Trudering, ist das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau, welche hier auch als Straßenbaulastträgerin fungiert.

2. Frage: Wenn ja, ist dann nicht die LHM Eigentümerin des Maibaum-Fundaments?

Antwort: Die LHM ist nicht die Eigentümerin des Maibaum-Fundaments. Auf Antrag des Festrings Trudering wurde im Jahr 1977 eine wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis zum Einbau eines Maibaum-Fundaments und zum Aufstellen des Maibaums erteilt. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des städtischen Straßengrundes entstehen. Die Verkehrssichtungspflicht für die im

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haldenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haldenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
_81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
_81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Rahmen der Sondernutzung aufgestellten bzw. eingebrachten Gegenstände obliegt dem Erlaubnisnehmer. Das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau prüft in diesem Zusammenhang keine statischen Nachweise. Jedoch muss die Standsicherheit der Anlage und der Straße, sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke gewahrt bleiben. Anbei finden Sie hierzu ergänzend noch unsere aktuell gültigen Standardauflagen für Sondernutzungen (s.a. Anlage 1).

3. Frage: Gibt es schriftliche Abmachungen zwischen der LHM und dem Festring in puncto Maibaum?

Antwort: Sie erhalten eine Kopie der Sondernutzungserlaubnis in der Anlage (s.a. Anlage 2). Diese wurde dem Festring Trudering nach dessen Antragstellung im Jahr 1977 erteilt. Sowohl im Antrag als auch in der Erlaubnis wurde damals auf eine statische Berechnung eingegangen und die Standfestigkeit gefordert.

4. Frage: Seit wann ist es üblich, für jahrzehntelang unauffällige Maibaum-Fundamente einen nachträglichen Stabilitätsnachweis zu verlangen?

Antwort: Ein nachträglicher, wie von Ihnen angesprochener, Stabilitätsnachweis wurde weder durch das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau noch durch das Kreisverwaltungsreferat, HA III-112 (welches heute die zuständige Genehmigungsbehörde für Sondernutzungen in der Stadtverwaltung ist) verlangt.

5. Frage: Ist der LHM bekannt, wie Umlandgemeinden mit dieser Thematik umgehen? Verlangen diese auch Stabilitätsnachweise bei Traditionsstandorten?

Antwort: Kenntnisse über das Vorgehen bzgl. Maibaum-Aufstellungen und deren Anforderungen bei der Genehmigung in Münchner Umlandgemeinden liegen uns nicht vor.

6. Frage: Sind bei der LHM nicht aus früheren Genehmigungen Unterlagen zur Beschaffenheit des Fundaments vorhanden?

Antwort: Sie finden die Antragsunterlagen aus dem Jahr 1977 in der Anlage (s.a. Anlage 3). Weitere Unterlagen zur Beschaffenheit des Fundaments sind nicht vorhanden.

7. Frage: Gibt es pragmatische Nachweise für die Stabilität von Maibaumfundamenten, etwa wie tief und breit die Gründung im Boden abhängig von der Maibaumhöhe sein muss?

Antwort: Vgl. Anmerkungen zu Punkt 8.

8. Frage: Sind dem Baureferat bautechnische Methoden bekannt (z.B. Bodenradar o. ä.), wie der Fundamentkörper ohne Aufgraben in seiner Ausdehnung und Beschaffenheit bestimmt werden kann, so dass sich daraus ein Stabilitätsnachweis ableiten ließe?

Antwort: Uns vom Baureferat, Abteilung Tiefbau ist keine Methode für zerstörungsfreie Prüfung (ZfP) bekannt, die alle Anforderungen an eine Fundamentinspektion erfüllen würde.

Mit dem von Ihnen genannten Bodenradar kann u.a. die Dichte bzw. die Verdichtung des Bodens im Bereich des Fundaments untersucht, sowie die flächige Ausdehnung des Fundamentkörpers und ggf. mit einer gewissen Unschärfe die Tiefe bestimmt werden. Ggf. können auch Bewehrungsstäbe oder andere Objekte im Fundament erkannt werden. Über die Qualität der Baustoffe kann in der Regel jedoch keine Aussage getroffen werden.

Mit einer Ultraschallprüfung können u.a. Informationen über die innere Struktur,

Defekte oder Veränderungen im Fundament gewonnen werden.

Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Methoden zerstörungsfreier Prüfung hängt grundsätzlich von diversen Faktoren ab, wie z. B. der Art, Größe und Lage des Fundaments, der Zugänglichkeit, dem Zweck und Umfang der Inspektion, dem zur Verfügung stehenden Budget sowie der Verfügbarkeit und dem Fachwissen, der Erfahrung wie auch der Ausrüstung und des Bedienungspersonals ab. Zudem sind i.d.R. auch zusätzliche Informationen zum untersuchten Material/Baustoff notwendig, um einen Kalibrierstandard für die Verfahren festzulegen.

Inwieweit eine solche Methode zur Gewinnung der notwendigen Informationen geeignet ist, sollte daher seitens des Erlaubnisnehmers mit einem ZfP-Fachmann (z.B. TU München, Lehrstuhl für zerstörungsfreie Prüfungen) abgestimmt werden, der die Projektanforderungen und örtlichen Rahmenbedingungen ausreichend beurteilen kann.

Darüber, dass der bestehende Maibaumstandort aufgegeben werden soll, hat das Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau keine Kenntnis.

Sollte der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung feststellen, dass das bestehende Fundament am alten Standort verändert werden muss bzw. ein neuer Standort auf einem Grundstück der LHM geplant ist, muss die LHM vorab zustimmen.

Für die Genehmigung eines neuen Standorts bzw. eines neuen Fundamentes ist die unterirdische Nutzung per Vertrag und die oberirdische Nutzung per Sondernutzungserlaubnis zu regeln. Genehmigungsbehörde ist hierfür das Kreisverwaltungsreferat (Kontakt: sondernutzung.kvr@muenchen.de). Voraussetzung für den Abschluss eines Gestattungsvertrages für das Fundament ist die Durchführung eines Erinnerungsverfahrens gemäß städtischer Aufgrabungsordnung, welches im Baureferat Tiefbau TZ5 beantragt werden kann (Kontakt: tz5.bau@muenchen.de).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Haftpflichtversicherungen von ihren Versicherten (dies müsste hier der Erlaubnisnehmer sein) üblicherweise eine regelmäßige Prüfung der Standsicherheit von Maibäumen verlangen.

Die IHK München und Oberbayern sowie die Handwerkskammer für München und Oberbayern unterhält ein Verzeichnis über sog. „Maibaum-Sachverständige“, die die Standsicherheit prüfen und Gutachten erstellen.

(Link: <https://www.ihk-muenchen.de/ratgeber/sachverstaendige/maibaeume/>)

Mit freundlichen Grüßen

gez.